



Vorzeitige Alterspension

Langzeitversicherungspensionen

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 2. Auflage

Titelbild:© istockphoto.com/insta_photos

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Vorzeitige Alterspension –

Langzeitversicherungspensionen 2

Langzeitversicherungspension..... 3

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit..... 5

Antragstellung, Stichtag und Pensionsbeginn 6

Keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit..... 7

Hinweise 8

Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungs- pensionen

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch eine vorzeitige Alterspension nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.



Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- » Eintritt des Versicherungsfalles (bestimmtes Lebensalter)
- » besonders lange Versicherungsdauer für Langzeitversicherte und Schwerarbeiter*innen
- » keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit

Langzeitversicherungspension

Gilt für nach dem 31. Dezember 1953 geborene Männer und für nach dem 31. Dezember 1958 geborene Frauen (auch „Hacklerregelung“ genannt)

Anspruch auf Langzeitversicherungspension haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe „Keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit“ → Seite 7) am Stichtag erfüllt sind

- » **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**.
- » Für Frauen gelten die Angaben der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 1: Lebensalter und erforderliche Beitragsmonate für Frauen

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1962 – 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 – 30.6.1964	60½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 – 30.6.1965	61½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Stand: Juli 2023

Hinweis: Für ab dem 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 540 Beitragsmonaten

- » Zeiten der Pflichtversicherung **aufgrund einer Erwerbstätigkeit**
- » Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten

der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken

- » Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- » Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Informationen zu Berechnungen und Abschlagsregelungen finden Sie in der Broschüre „[Pensionsberechnung im Überblick](#)“.

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit

Aufgrund nicht mehr geltender Übergangsbestimmungen ist ein Anspruch auf eine „vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Schwerarbeit“ für nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Jänner 1959 geborene Männer und für nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Jänner 1964 geborene Frauen ab dem (Stichtags-) Jahr 2024 nicht mehr möglich. Die genannte Personengruppe hat das Anfallsalter für die Regelalterspension bereits erreicht.

Antragstellung, Stichtag und Pensionsbeginn

- » Die **Antragstellung** ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.
- » Der Antragstag löst den **Pensionsstichtag** aus.
- » Es handelt sich dabei immer um einen Monatsersten. Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.
- » Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis der*des Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.
- » Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.
- » Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension ist ausgeschlossen, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

Keine pensionsversicherungs- pflichtige Erwerbstätigkeit

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 im Jahr 2024) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forstwirtschaftlichen Betriebes € 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbetrag von monatlich € 5.306,80 übersteigen.

Hinweise

- » Die vorzeitige Alterspension fällt für den Zeitraum weg, in dem eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird sowie bei Vorliegen von Bezügen über dem Grenzbetrag. Der Wegfall wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.
- » Auch der Bezug einer **Urlaubsentschädigung/-abfindung** führt zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Zuerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Verlegung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen werden.
- » Ab 1. Jänner 2024 fällt die vorzeitige Alterspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreibungsbetrag im **Kalenderjahr** 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreibungsbetrag = 40 % von € 518,44).

- » Eine weggefallene vorzeitige Alterspension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung/-abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigende Bezüge mehr vorliegen. Dies setzt eine **Meldung** durch die*den Pensionist*in voraus.
- » Zum Monatsersten nach Erreichung des Regel-pensionsalters ist die Pension – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – von Amts wegen für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % zu erhöhen.
- » Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach Erreichung des Regel-pensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen bzw. 65. Lebensjahr bei Männern) in eine **Alters-pension** über.
- » Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regel-pensionsalters uneingeschränkt möglich.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Identitätsnachweis (z. B. Reisepass, Führerschein) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.